

## Umwandlung einer GmbH in eine FlexCo

Wir haben bereits Anfang des Jahres umfassend die Neuerungen des Gesellschaftsrechtsänderungsgesetzes dargestellt, mit welchen zum Einen das Stammkapital der GmbH auf € 10.000,00 herabgesetzt worden und die neue Gesellschaftsform der FlexCo (**Flexible Kapitalgesellschaft**) eingeführt worden ist.

Wir möchten hiermit nochmals zusammenfassen und betonen, dass die FlexCo von ihrer Grundaussgestaltung eine idente Kapitalgesellschaft wie die GmbH ist, beide haben ein Mindeststammkapital von € 10.000,00, beide basieren (die FlexCo subsidiär) auf dem GmbH-Gesetz, die gesellschaftsrechtliche Grundstruktur ist gleich, die Organe sind ident; die FlexCo kann somit ganz gleich genutzt werden, wie eine GmbH, hat jedoch auch bereits in dieser Ausprägung den Vorteil massiver Formerleichterungen: so bedarf zB die Abtretung eines Geschäftsanteils keines Notariatsakts, genauso wenig wie die Übernahmeerklärung bei Kapitalerhöhungen, was zu teils massiven Zeit- und Kosteneinsparungen führt. Sonstige Gesellschafterbeschlüsse sind als Standardfall vereinfacht und auch virtuell möglich. Darüber hinaus bietet die FlexCo jedoch auch Möglichkeiten, die bisher lediglich der Aktiengesellschaft vorbehalten waren, nämlich zB flexiblere Finanzierungsmaßnahmen durch Ausgabe von Genussscheinen und ähnlichem, bedingtem Kapital und genehmigtem Kapital. Ein weiterer Vorteil der FlexCo ist die Möglichkeit, zwei Anteilsklassen zu schaffen, nämlich neben den Geschäftsanteilen (gleich wie bei der GmbH) auch **stimmrechtslose Unternehmenswert-Anteile** bis zu einem Anteil von maximal 24,99% des Stammkapitals. Damit lassen sich zB **Mitarbeiterbeteiligungsmodelle** optimal umsetzen, aber auch **Kapitalinvestments** durch eine Vielzahl von Investoren, weil die Stückelung bis zu einem Cent möglich ist und somit bei einer € 10.000,00 GmbH theoretisch 249.999 Investoren beteiligt werden könnten.

Die **Umwandlung** einer bestehenden GmbH in eine FlexCo ist jederzeit einfach und kostengünstig möglich und ist insbesondere **identitätswahrend**, dh, die Firmenbuchnummer, Steuernummer, UID-Nummer, etc bleiben ident. Es kommt zu keiner Aufdeckung stiller Reserven und ist nicht einmal Umgründungssteuerrecht anzuwenden, sondern lediglich durch einfachen Beschluss der Rechtsformzusatz zu ändern. Dieser einfache und kostengünstige Schritt hat uE massive positive Auswirkungen, allein schon durch die oben dargestellten Kostenersparnisse aufgrund Wegfalls von notariellen Formerfordernissen.

Sämtlichen rechtsberatenden Berufen, aber auch sämtlichen Steuerberatern, die sich mit der Materie und den Möglichkeiten der neuen Rechtsform auseinandersetzen, ist schon seit Langem bewusst, dass die FlexCo einer GmbH vorzuziehen ist. Insbesondere für Steuerberater ändert sich nichts, die FlexCo ist ganz gleich zu behandeln wie die GmbH, dh, die Lohnverrechnung, Buchhaltung, Jahresabschluss und somit der Aufwand eines Steuerberaters sind ident.

Wir haben jedoch innerhalb des ersten halben Jahres nach Einführung dieser neuen Gesellschaftsform bemerkt, dass sich doch einige Berater nicht ausreichend mit den Möglichkeiten beschäftigt haben und daher mangels Know-how von dieser Rechtsform abraten, dies ohne jeglicher sachlicher Begründung. Wir möchten hiermit daher nochmals die Vorzüge der FlexCo gegenüber der GmbH herausstreichen, denen uE kein einziger Nachteil gegenüber steht.

Bitte wenden Sie sich jederzeit an uns - wir unterbreiten Ihnen gerne ein **Pauschalanbot** für die Umwandlung Ihrer GmbH in eine FlexCo; sofern eine – zwischenzeitig mit 01.01.2024 abgeschaffte – Gründungsprivilegierung noch in Anspruch genommen worden ist, würden wir diese unter Einem im Firmenbuch löschen.